

B E S C H L U S S

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Teilurteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht bestätigt die Abweisung der Klage gegen einen beide Kläger betreffenden Widerrufs- und Rückforderungsbescheid. Es legt dar, die Widerrufsfrist (§ 203 Abs. 2 BGB) sei gewahrt. Sie beginne nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst zu laufen, wenn die Entschädigungsbehörde dem Verfolgten ausreichend Gelegenheit gegeben habe, zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen (BGH Rnw 1968. 139 Nr. 35). Das ist richtig.

Der Berufungsrichter hält den Vorwurf für erwiesen, auf den das beklagte Land nunmehr durch Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil Widerruf und Rückforderung stützt. Die Kläger hätten, um Entschädigung zu verlangen, vorsätzlich unrichtig

1144

- 3 -

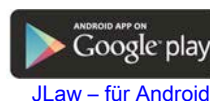
angegeben, schon im Oktober 1942 gemeinsam in das Lager Dachau eingeliefert worden zu sein. In Wahrheit hätten sich - von wenigen bekannten Ausnahmefällen abgesehen, zu denen die Klägerin nicht gehöre - Frauen erst ab 1944 im Konzentrationslager Dachau befunden. Deshalb sei auch die eidesstattliche Versicherung der Eheleute **B** unrichtig. Der Berufungsrichter billigt auch die Ermessens-
erwägung der Behörde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor. Soweit die Beschwerde beanstandet, daß der Tatrichter dem auf die Vernehmung der Zeugen **B** und **D** gerichteten Beweis Antrag nicht entsprechen habe, liegt kein Verfahrensverstoß vor. Nach den in BGH RmW 1967, 500 Nr. 16 dargelegten Grundsätzen war der Tatrichter nicht verpflichtet, diese Zeugen vernehmen zu lassen, da die Kläger eidesstattliche Versicherungen der Zeugen eingereicht hatten. Auch dadurch, daß das Berufungsgericht dem auf die Vernehmung des erst im Rechtsstreit benannten Zeugen **W** gerichteten Beweis Antrag nicht gefolgt ist, hat es nicht gegen das Verfahrensrecht verstoßen. Der Zeuge **W**unsche soll bekunden, daß sich die Kläger zwischen Mai 1944 und Mai 1945 wiederholt im Lager Dachau gesehen und gesprochen haben. Der Widerruf hingegen ist auf die unrichtige Angabe der Kläger gestützt, schon im Oktober 1942 nach Dachau gebracht worden zu sein. In übrigen würde ein Verfahrensverstoß auch keinen Grund für die Zulassung der Revision darstellen (BGH RmW 1967, 281 Nr. 33;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



431). Die Bedenken der Beschwerde gegen die Vollständigkeit und Beweiskraft der Unterlagen des Internationalen Suchdienstes gelten allein der Beweiswürdigung.

Mai

Fortmann